

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE)

Stellenbesetzungsverfahren in der niedersächsischen Justiz (Teil 1)

Anfrage des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 19.08.2020

In der Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Verwaltungsgerichte unter <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de> sind für das Jahr 2020 zwei Entscheidungen des OVG Lüneburg veröffentlicht worden, in denen dem Niedersächsischen Justizministerium untersagt wurde, Dienstposten mit den von ihm ausgewählten Bewerbern zu besetzen. In einem Fall ging es um die Stelle einer Richterin / eines Richters am Landgericht als Koordinierungsrichterin / Koordinierungsrichter mit der Besoldungsgruppe R1 + Amtszulage (5 ME 153/19). Im anderen Fall ging es um die Stelle der Leitenden Oberstaatsanwältin / des Leitenden Oberstaatsanwalts einer Staatsanwaltschaft mit der Besoldungsgruppe R3 (5 ME 166/19).

1. Beabsichtigt das Justizministerium, die allgemeine Verfügung zur dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dahin gehend zu ändern, dass u. a. zukünftig der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des Justizministeriums die Kompetenz eingeräumt werden soll, Beurteilungen abzuändern, die von den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Landesgerichte oder den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten als unmittelbare Dienstvorgesetzte erstellt worden sind?
2. Wenn ja: Aus welchem Grund beabsichtigt das Justizministerium, diese Änderung vorzunehmen, bzw. steht die Änderung im Zusammenhang mit den für das Justizministerium negativen Gerichtsentscheidungen in Stellenbesetzungsverfahren?
3. Gibt es eine solche Regelung im Beurteilungswesen zur Überbeurteilung durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär in anderen Bundesländern?